

# Geschäftsordnung der Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern (KFPE)

der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)  
vom 22. Juni 2023

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe h der Statuten der SCNAT erlässt der Vorstand die folgende Geschäftsordnung (GO).

## Artikel 1 Grundsatz und Zweck

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Kommission für Forschungspartnerschaften mit Entwicklungsländern» (KFPE), besteht in der SCNAT eine Arbeitsgruppe der «Plattform Wissenschaft und Politik (SAP)» gemäss Statuten Artikel 12 Absatz 2.
- <sup>2</sup> Zweck der KFPE ist die Unterstützung von Forschungspartnerschaften mit Institutionen in Entwicklungs- und Transitionsländern. Die KFPE bildet einen Verbund jener schweizerischen Institutionen, die zugunsten weltweiter Zusammenarbeit und nachhaltiger Entwicklung solche Forschungspartnerschaften pflegen.

## Artikel 2 Mission und Aufgaben

- <sup>1</sup> Mission: Die KFPE setzt sich für effiziente, wirksame sowie gleichberechtigte Forschungszusammenarbeit mit Institutionen in Entwicklungs- und Transitionsländern ein. Sie leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und zur Lösung globaler Probleme.
- <sup>2</sup> Der KFPE kommen folgende Aufgaben zu:
  - a. Fördern: Die KFPE *fördert* die Qualität der Forschungspartnerschaften mit Entwicklungs- und Transitionsländern. Sie stimuliert die Reflexion und Debatte darüber, wie Forschungspartnerschaften weiter verbessert und ihre Wirkung erhöht werden können.
  - b. Vermitteln: Die KFPE *vermittelt* sowohl zwischen Forschungspartnern als auch zwischen Forschenden und praxisorientierten Akteuren in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und internationaler Entwicklungszusammenarbeit. Sie ist die zentrale Informationsstelle für diesen Forschungsbereich und pflegt auch internationale Beziehungen.
  - c. Sensibilisieren: Die KFPE sensibilisiert die Forschungsgemeinschaft, politische Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit für die Notwendigkeit und Anliegen der Forschung in und mit ärmeren Ländern als Beitrag zur Lösung globaler Probleme. Sie arbeitet eng mit den für die schweizerische Forschungspolitik entscheidenden Kreisen zusammen und bringt ihre Anliegen in die massgeblichen Gremien und Verlautbarungen ein.
- <sup>3</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben sorgt die KFPE für:
  - a. Erstellung und Verabschiedung einer Strategie, einer Mehrjahresplanung und einer Jahresplanung mit definierten Massnahmen.
  - b. Erstellung und Verabschiedung eines Budgets und der Jahresrechnung.

- c. Erstellung und Verabschiedung eines Jahresberichts.
  - d. Begleitung und Steuerung von durch sie beschlossenen Massnahmen bzw. Aktivitäten, sofern diese Verantwortung nicht explizit einer anderen Stelle übertragen worden ist.
- 4 Die KFPE kann generell Fragen zur Forschungszusammenarbeit mit den Institutionen in Entwicklungs- und Transitionsländern diskutieren und dem SCNAT-Vorstand dazu Vorschläge unterbreiten.
- 5 Der SCNAT-Vorstand kann die KFPE fallweise mit weiteren, mit ihrem Tätigkeitsbereich in Zusammenhang stehenden Aufgaben betrauen.

### **Artikel 3      Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Mitglieder *ad personam*:
- a. Die Mitglieder *ad personam* der KFPE sind in der Schweiz tätige Persönlichkeiten mit ausgewiesener Erfahrung in Forschungszusammenarbeit mit Entwicklungs- und Transitionsländern.
  - b. Bei der Auswahl der Mitglieder achtet die KFPE auf eine angemessene Vertretung akademischer Disziplinen und der Landesteile. Folgende Kategorien sollten vertreten sein:
    - Eidgenössische Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen
    - NGOs und Unternehmensstiftungen mit Expertise im Bereich Forschung und nachhaltige Entwicklung
  - c. Die Zahl der Mitglieder beträgt mindestens 8, höchstens aber 12 Personen, die Präsidentin oder den Präsidenten nicht eingerechnet.
  - d. Wahl und Amtsdauer der Mitglieder *ad personam* der KFPE richtet sich nach der Geschäftsordnung der SCNAT.
- <sup>2</sup> Die KFPE kann Behörden und Förderinstitutionen die Einsitznahme in die Kommission ohne Stimmrecht gewähren.

### **Artikel 4      Assoziierte Institutionen**

- <sup>1</sup> Interessierte Institutionen der Forschung, der Forschungsförderung, Entwicklungsorganisationen, Unternehmensstiftungen sowie Bundesbehörden können sich auf Einladung an die KFPE assoziieren.
- <sup>2</sup> Assoziierte Institutionen werden eingeladen, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen.
- <sup>3</sup> Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der assoziierten Institutionen werden in der Regel einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Veranstaltung eingeladen. Ihre Mitarbeit in der KFPE hat beratenden Charakter.

### **Artikel 5      Organisation und Verfahren**

- <sup>1</sup> Die KFPE konstituiert sich im Rahmen der vorliegenden GO selbst.
- <sup>2</sup> Die KFPE kann namentlich eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten bestimmen, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.
- <sup>3</sup> Die KFPE tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.
- <sup>4</sup> Die KFPE ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kommt ihr/ihm der Stichentscheid zu.

- <sup>5</sup> Die KFPE kann für besondere Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen einsetzen.
- <sup>6</sup> Der KFPE werden alle Kompetenzen zugeordnet, die nicht durch das Reglement oder übergeordnetes Recht anderen Instanzen zugeordnet sind.

#### **Artikel 5      Wissenschaftlicher Beirat**

- <sup>1</sup> Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die KFPE bei der Identifizierung von wichtigen Themen bei Forschungspartnerschaften mit Institutionen in Entwicklungs- und Transitionsländern, berät die KFPE zu strategischen und politischen Fragen und vertritt die Anliegen aus der Forschungscommunity in der KFPE und vice versa.
- <sup>2</sup> Bei der Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats achtet die Kommission auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, die Wahl von Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Forschungsfeldern und Ländern.
- <sup>3</sup> Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 7 Expertinnen und Experten.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats treffen sich online, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.
- <sup>5</sup> Die Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats richtet sich nach der Geschäftsordnung der SCNAT, ausgenommen die Möglichkeit zur Wiederwahl.

#### **Artikel 6      Fachstelle**

- <sup>1</sup> Die SCNAT führt eine Fachstelle für die wissenschaftliche und administrative Unterstützung der KFPE.
- <sup>2</sup> Die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle sowie allenfalls des weiteren Personals richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der SCNAT.
- <sup>3</sup> Die Fachstelle ist zentrale Anlaufstelle und ausführendes Organ der KFPE und setzt deren Beschlüsse um.

#### **Artikel 8      Finanzielle Mittel**

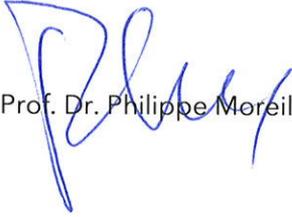
- <sup>1</sup> Die Finanzierung der KFPE erfolgt durch:
  - a. Jährlich festgelegte Beiträge der SCNAT.
  - b. Sockelbeiträge von Förderinstitutionen, die im Einverständnis mit diesen festgelegt werden.
  - c. Beiträge der assoziierten Institutionen nach festgelegter Regelung durch die KFPE:  
*Forschungsinstitutionen* bezahlen dabei als Richtwert 1 Promille des Umsatzes, den sie in Forschungspartnerschaften mit ärmeren Ländern erzielen, an die KFPE. Daneben leisten auch *Unternehmensstiftungen* einen jährlichen Beitrag an die Sockelfinanzierung. *NGOs, Vereine und andere assoziierte Institutionen* bezahlen mindestens 500.- CHF pro Jahr an die KFPE. Dieser Betrag erhöht sich auf 1'000.- CHF, sofern ihr Jahresumsatz über eine Million Franken beträgt.
  - d. Zuwendungen Dritter, insbesondere für Mandate und Aufträge.

#### **Artikel 9      Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Reglemente und dergleichen.

*Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der SCNAT an seiner Sitzung vom 22. Juni 2023 genehmigt.*

Der Präsident:



Prof. Dr. Philippe Moreillon

Der Generalsekretär:



Dr. Jürg Pfister